

S5 Sichtbarkeit für nicht binäre Menschen schaffen: FINT* statt FIT*

Gremium: Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
Beschlussdatum: 14.09.2020
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Änderungen in der Satzung:

2 Ersetze §6 (2) durch

3 (2) Alle Gremien und Organe mit zu wählenden Plätzen der GRÜNEN JUGEND
4 Schleswig-Holstein müssen mindestens zur Hälfte mit FINT*-Personen besetzt sein.
5 Alles weitere regelt das FINT-Statut, welches Teil dieser Satzung ist

6 Ersetze §8 (2) durch:

7 (2) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, Inter*, Nicht-Binären*
8 und Trans* Personen bestehen.

9 Ersetze §18 (2) durch:

10 (2) Die Landesschiedsordnung, das FINT-Statut und die allgemeine
11 Geschäftsordnung sind Teil dieser Satzung.

12 FINT-Statut

13 § 1 Mindestquotierung

14 1. Alle gewählten Gremien, Organe, Präsidien, gleichberechtigten Ämter und
15 Delegationen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind mindestens zur Hälfte mit
16 Frauen, Inter*, Nicht-Binären* und Trans* (FINT*) Personen zu besetzen. Wir
17 setzen uns darüber hinaus für eine geschlechtergerechte Gleichverteilung von
18 Verantwortung innerhalb unserer Gremien ein.

19 2. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser
20 grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FINT* Person zu
21 besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine FINT* Person,
22 so muss im Anschluss der Platz ebenso lange mit einer FINT* Person besetzt
23 werden. Die*Der Delegierte für den Bundesfinausschuss ist von dieser Regelung
24 ausgenommen. Falls die*der Schatzmeister*in nicht weiblich, inter*: nicht-binär*
25 oder trans* ist, muss dieses Amt von einer FINT* Person übernommen werden.

26 3. Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FINT*Forum.

27 § 2 FINT*Forum

28 1. Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden Stimmberechtigten
29 weiblichen, inter*, nicht-binären* und trans* Mitglieder beschließen, ob sie ein
30 FINT*Forum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede
31 behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die Anwesenden beraten dann bis
32 zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach dem
33 Ende des FINT*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das FINT*Forum gilt
34 als Teil des jeweiligen Gremiums. Die Organisator*innen sind für ein
35 Parallelprogramm, in dem ein FINT*- oder genderpolitisches Thema behandelt wird,
36 für alle, die nicht am FINT*Forum teilnehmen, verantwortlich.

37 2. Auf dem FINT*Forum können die FINT* Personen

38 • über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit
39 vorher zu besetzende FINT*Plätze nicht besetzt werden konnten,

40 • ein FINT*Votum beschließen,

41 • ein FINT*Veto auszusprechen.

42 3. Öffnung von offenen Plätzen

43 • Sollte keine FINT* Person auf einen FINT*Platz kandidieren oder gewählt
44 werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze
45 zu öffnen.

46 • Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FINT* Person auf einem
47 einer FINT* Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt
48 bleiben. Dies kann aber von einem FINT* Forum aufgehoben werden.

49 • Das FINT*Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle
50 Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben
51 auch diese Plätze unbesetzt.

52 4. FINT*Votum und FINT*Veto

53 Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINT*
54 Personen berühren oder welche FINT* Personen besonders betreffen, haben die
55 FINT* Personen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine
56 gesonderte Abstimmung nur unter den FINT* Personen durchzuführen. Es kann ein
57 FINT*Votum, ein FINT*Veto oder ein FINT*Votum verbunden mit einem FINT*Veto
58 beschlossen werden. Ein FINT*Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die
59 Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten
60 die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINT*Forums und der
61 Gesamtversammlung voneinander abweichen, wird das FINT*Votum zum FINT*Veto mit
62 aufschiebender Wirkung, sofern es nicht zuvor vom FINT*Forum anders beschlossen
63 wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht
64 werden. Ein erneutes FIT-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

65 § 3 Redelisten

66 Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches
67 das Recht von FINT* Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit
68 gewährleistet, gegebenenfalls auch das Führen getrennter Redelisten. Nach dem
69 letzten Redebeitrag der FINT*liste kann die Diskussion nur durch ein FINT*Votum
70 weitergeführt werden. Die Versammlungsleitung ist mindestens zur Hälfte von
71 FINT* Personen zu übernehmen. Die Versammlungsleitung hat die Aufgabe, sich
72 selbst und die Versammlung für ein gendergerechtes Redeverhalten zu
73 sensibilisieren.

74 § 4 Frauen-, inter*, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische Sprecher*in

75 1. Die*Der Frauen-, inter*, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische
76 Sprecher*in (FINT*-GPS) ist für die Initiierung frauen*, inter*, nicht-
77 binären*, trans*- und genderpolitischer Maßnahmen in der GRÜNEN JUGEND
78 Schleswig-Holstein federführend zuständig. Zudem ist sie*er in diesen
79 Themengebieten für die Vernetzung mit den anderen Landesverbänden sowie dem

80 Bundesverband zuständig. Sie*Er hat mindestens einmal im Jahr auf einer
81 Landesmitgliederversammlung darüber zu berichten.

82 2. Die*Der frauen-, inter*, nicht-binären*- trans*- und genderpolitische
83 Sprecher*in ist Mitglied im Landesvorstand.

84 § 5 Geschlechtergerechte Sprache

85 Alle Veröffentlichungen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein sind in
86 geschlechtergerechter Sprache zu erstellen. Dabei soll jedoch nicht nur die
87 männliche und weibliche Form genannt werden, sondern auch die
88 Vielgeschlechtlichkeit deutlich gemacht werden.

89 § 6 Einstellungspraxis

90 Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein fördert auch als Arbeitgeberin die
91 Gleichstellung. In Bereichen, in denen FINT* Personen unterrepräsentiert sind,
92 werden sie bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

93 § 7 Bildungsarbeit

94 Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINT* Personen
95 mindestens die Hälfte der Teilnehmenden ausmachen. Falls es eine begrenzte
96 Anzahl an Plätzen gibt, ist die Hälfte der Plätze bis zu einem Stichtag für
97 FINT* Personen zu reservieren. Falls ein Bewerbungsverfahren notwendig ist,
98 werden FINT* Personen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der
99 Organisation von Veranstaltungen darauf zu achten, mindestens zur Hälfte
100 weibliche, inter*, nicht binäre* oder trans* Referent*innen einzuladen.

101 § 8 Definition

102 FINT*-Person im Sinne dieses Statutes sind alle Menschen, die sich selbst als
103 weiblich, inter*, nicht binär* oder trans* definieren.